

soweit ich sehe, überhaupt nicht für diese Zeit nachgewiesen werden und gehören demnach jedenfalls in das Gebiet der Erfindung.

Wir stehen am Ende unserer Aufgabe, und fassen wir in einem kurzen Ueberblick das gewonnene Resultat zusammen, so hat die vorstehende Untersuchung mit theils völlig befriedigender Sicherheit, theils wenigstens überwiegender Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass nicht nur einzelne der nur in den Abschriften Schotts überlieferten Kaiserurkunden, dass vielmehr sämtliche Stücke unecht und zwar moderne Fälschungen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Finden und der Nachweis der Vorlagen von Vorbedingungen abhängig ist, die nur für einen beschränkten Theil der in Betracht kommenden Möglichkeiten hinreichend erfüllt sind¹. Hier musste der Zufall² und das, soweit möglich, wiederholte Durchsehen der sicher als benutzt erkannten Werke aushelfen, was ja auch wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zum Ziel geführt hat. Für eine Minderheit mag der Beweis, im Einzelnen genommen, nicht völlig ausreichend erscheinen, da aber müssen die im Zusammenhang sich ergebenden Schlüsse aus der ja unverkennbaren Verwandtschaft aller dieser Urkunden unter sich, sowie die unerklärlichen Beziehungen zu Diplomen ganz anderer Zeit und Provenienz denselben ergänzen.

Nunmehr haben uns noch die näheren Umstände, unter denen diese Fälschungen zustande gekommen sind, in Kürze zu beschäftigen.

Was zunächst die Zeit, in der sie entstanden sind, betrifft, so bestimmt sich der terminus a quo natur-

von Worms scheint geradezu unmöglich zu sein, er ist erst 1120 wirklich geweiht und ist, soviel man weiss, von Kaiser Heinrich V. überhaupt nicht anerkannt worden, dagegen kommt er in Urkunden Konrads III. mehrfach als Zeuge vor (vgl. Boos, Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms III, 36 N. 4), und seine eigenen Urkunden datieren auch erst seit Beginn des dritten Jahrzehnts des 12. Jh. 1) Vgl. das oben S. 679 N. 1 bereits Bemerkte. 2) Das Gelingen des Beweises ist ja selbst vielfach Sache des Zufalls, wie umgekehrt da, wo zufällig die Beweismittel, so besonders Ueberlieferungsfehler versagen, ein stringenter Nachweis überhaupt nicht möglich ist.